



Rat der
Europäischen Union

055527/EU XXV. GP
Eingelangt am 11/02/15

Brüssel, den 11. Februar 2015
(OR. en)

6123/15

FIN 113

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. Februar 2015

Empfänger: Herr Janis REIRS, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.: Mittelübertragung Nr. DEC 10/2015 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument DEC 10/2015.

Anl.: DEC 10/2015

6123/15

/pg

DG G 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

BRÜSSEL, DEN 06/02/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015

EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 04 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 10/2015

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 43 Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	Verpflichtungen	-2 490 758,00
---	-----------------	---------------

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 04 04 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

ARTIKEL – 04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben	Verpflichtungen	2 490 758,00
---	-----------------	--------------

DE

DE

EINLEITUNG:

Die Regeln für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 („EGF-Verordnung“) niedergelegt. Unter diese Verordnung fallen Anträge auf Inanspruchnahme des EGF, die der Kommission nach dem 1. Januar 2014 vorgelegt wurden.

In Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung sind die Haushaltsbestimmungen für den EGF festgelegt.

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

40 02 43 – Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

b) Zahlenangaben (Stand: 16.1.2015)

	Verpflichtungen
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	162 365 000,00
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	162 365 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	162 365 000,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	159 874 242,00
7 Beantragte Entnahme	2 490 758,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	1,53 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 16.1.2015	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Nach Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltungsführung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Übertragung von Mitteln aus der Reserve für den EGF auf die entsprechende Haushaltslinie gleichzeitig mit dem Vorschlag für einen Beschluss zur Inanspruchnahme des EGF.

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

04 04 01 – EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben

b) Zahlenangaben (Stand: 16.1.2015)

	Verpflichtungen
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	0,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	2 490 758,00
7 Beantragte Aufstockung	2 490 758,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 16.1.2015	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Die Kommission stellt in ihrem Vorschlag für den Beschluss COM(2015) 47 fest, dass der von Irland eingereichte Antrag EGF/2014/016 IE/Lufthansa Technik die Bedingungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt.

Irland hat zur teilweisen Deckung der Kosten eines koordinierten Pakets förderfähiger personalisierter Dienstleistungen zugunsten von 250 Begünstigten, die infolge des Stellenabbaus bei dem Unternehmen Lufthansa Technik Airmotive Ireland Ltd sowie zweien seiner Zulieferer entlassen wurden, sowie 200 jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, den Betrag von 2 490 758 EUR beantragt, um die Betroffenen bei ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Diese Entlassungen waren die Folge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung.

ANNEX

TRANSFERS RELATED TO THE EUROPEAN GLOBALISATION ADJUSTMENT FUND COMMISSION PROPOSALS AS OF 06/02/2015

The table below shows the transfer proposals transmitted to the Budgetary Authority to date during 2015 which relate to the European Globalisation Adjustment Fund, and the amount of the EGF reserve which will remain should these proposals be approved.